

## Antrag:

1. Die Ratsversammlung hat die von den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 171 b Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) abgegebenen Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. (Anlage 1)
2. Gemäß § 171 b Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird durch die Ratsversammlung die Festlegung des Stadtumbaugebietes „Stadtteil West“ in den Grenzen des Lageplans beschlossen.  
  
Der Plan mit den Grenzen des Stadtumbaugebietes ist Bestandteil dieses Beschlusses. (Anlage 3)
3. Grundlage für die Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen ist das städtebauliche Entwicklungskonzept (Stand: 11.01.2008), in dem die Ziele und Maßnahmen (§ 171 a Abs. 3 BauGB) für das Stadtumbaugebiet schriftlich dargestellt sind. (Anlage 4)
4. Im Stadtumbaugebiet sollen u.a. die Fördermittel des Bund-Länder-Programms zur Förderung des Stadtumbaus (Stadtumbau West) zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Aufwertung und des Rückbaus eingesetzt werden.
5. Der Beschluss über die Festlegung des Stadtumbaugebietes „Stadtteil West“ ist ortsüblich bekannt zu machen.